

## Mandatsbedingungen Stand 12/2018 (einschließlich Haftungsbeschränkung)

### 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Mandatsbedingungen (Stand 15.12.2018) gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Partnerschaft und ihre Berufsträger an den Mandanten, einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung, ist. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Geschäftsbeziehungen.

Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### 2. Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

Der Auftrag wird der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung advomano Zwiehoff Elsner Rechtsanwälte mbB (im Folgenden „die Partnerschaft“) erteilt.

### 3. Schweigepflicht / Datenschutz/ Anweisungen

Die Mitglieder der Partnerschaft sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

Die Partnerschaft übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

Die Partnerschaft ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu bearbeiten und durch Dritte verarbeiten zu lassen.

Der Mandant ist damit einverstanden, dass zum Zwecke der Kommunikationserleichterung in sämtlichen bearbeitenden Angelegenheiten - soweit der Mandant im Einzelfall nicht ausdrücklich **schriftlich** ein Abweichen von dieser Regelung wünscht - Dokumente und Daten auch per unverschlüsselter E-Mail oder Telefax versendet werden können. Dem Mandant ist bekannt, dass mit der Datenübertragung per E-Mail oder Fax Sicherheitsrisiken (z.B. Bekanntwerden der Daten durch Zugriff Dritter, Datenverlust, Virenübertragung, Übersendungsfehler, Übersendungsausfall usw.) verbunden sind.

Für den E-Mail- und Faxverkehr zwischen der Partnerschaft und dem Mandant und Dritten im Rahmen der im Einzelnen erteilten Aufträge wird die Partnerschaft hiermit unter Inkaufnahme der oben aufgeführten Risiken ausdrücklich ermächtigt.

Soweit E-Mails oder Faxe bei der Übertragung einem etwaigen Zugriff Dritter unterliegen können, wird die Partnerschaft insofern von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät bzw. das elektronische Postfach haben und dass er Eingänge regelmäßig überprüft.

Auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die sich gegenüber der Partnerschaft aus der Nutzung des E-Mail- oder Faxversandes unmittelbar oder mittelbar oder aus einem Ausfall der E-Mail oder Fax-Nutzungsmöglichkeiten ergeben können, wird hiermit ausdrücklich verzichtet. Die Einwilligung zu E-Mail-Verkehr kann separat, jedoch nur schriftlich und für die Zukunft widerrufen werden.

Die gegenüber der Partnerschaft schriftlich abgegebenen Willenserklärungen des Mandanten (z.B. Anweisungen) sind nur verbindlich, wenn sie in unterschriebener Form oder versehen mit einer digitalen Signatur abgegeben wurden, die gemäß § 2 Abs. 1 SigG mit einem Signaturschlüssel -Zertifikat einer Zertifizierungsstelle oder der Regulierungsbehörde gemäß §§ 3 SigG 66 TKG versehen ist.

#### **4. Mitwirkungspflichten des Mandanten**

Der Mandant ist verpflichtet, die Partnerschaft nach Kräften in der ordnungsgemäßen Auftragsausführung zu unterstützen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen der Partnerschaft schriftlich, zur Verfügung zu stellen.

#### **5. Vergütungsansprüche**

Die Vergütung der Partnerschaft richtet sich nach den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall schriftlich eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Vergütungsvereinbarung) getroffen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abrechnung auf Basis des Gegenstandswertes erfolgt (§ 49b Abs.5 BRAO), soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, außer in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Partnerschaft (Honorar und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### **6. Haftung**

Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Die Haftung der Partnerschaft ist also beschränkt.

Die Partnerschaft unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme, die über dem 4-fachen Betrag der Mindestversicherungssumme liegt.

In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung in jedem Mandatsverhältnis auf einen Betrag in Höhe von 10 Millionen € (in Worten: zehn Millionen) beschränkt.

Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für den Fall, dass das Mandat nicht der Partnerschaft, sondern einem einzelnen Partner übertragen wird, ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf einen Betrag in Höhe von 1 Million € (in Worten: eine Million €) beschränkt.

Sollte aus Sicht des Mandanten eine über die Haftungsbegrenzung hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden.

Die Haftung für den Auftrag erstreckt sich ausschließlich auf die Anwendung deutschen Rechts.

## 7. Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Auftragsdurchführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

Bei mehreren Auftraggebern in derselben Angelegenheit ist der Rechtsanwalt berechtigt, sämtliche Auftraggeber umfassend zu unterrichten. Entgegenstehende Einzelanweisungen eines Auftraggebers sind insoweit unbeachtlich. Einwendungen, die von einem der Auftraggeber gegenüber dem Rechtsanwalt vorgenommen werden, oder Handlungen des Rechtsanwalts einem Auftraggeber gegenüber wirken für und gegen alle Auftraggeber. Bei widersprechenden Handlungen oder Erklärungen der Auftraggeber ist der Rechtsanwalt berechtigt, das Mandat zu kündigen.

## 8. Kündigung / Widerruf

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von jedem Mandanten jederzeit gekündigt werden.

Noch nicht abgerechnete Leistungen werden unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.

Scheidet der das Mandat bearbeitende Partner aus der Partnerschaft aus, verbleibt das Mandat grundsätzlich bei der Partnerschaft. Überträgt der Mandant die Fortführung des Mandats dem ausgeschiedenen Partner ist die Partnerschaft berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Honoraransprüche unverzüglich abzurechnen.

## 9. Zurückbehaltungsrecht

Bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Honorare und Auslagen hat die Partnerschaft an ihr überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.

## 10. Erstattungsansprüche/ Aufrechnung

Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die Partnerschaft in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. Die Partnerschaft wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

Die Partnerschaft ist berechtigt, für den Mandanten eingehende Erstattungsbeträge mit offenen Honorarforderungen auch aus anderen Angelegenheiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, zu verrechnen.

## 11. Sonstiges

Als Gerichtsstand wird der Sitz der Partnerschaft für den Fall vereinbart, dass der Mandant nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der Partnerschaft dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Regelung.